KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Nikolaus Kramer, Fraktion der AfD

Einstellungsvoraussetzungen und Anforderungen der Anwärter und Auszubildenden bei der Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern

und

ANTWORT

der Landesregierung

In einem Artikel der "Welt" wird das Absenken der Anforderungen an die Bewerber bei den Polizeien der Länder und des Bundes thematisiert (Die Welt vom 3. August 2023).

1. Wie haben sich die Anforderungen des Eingangs-Sporttestes der Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern seit 2016 verändert (bitte genau auflisten nach Disziplin und Anforderungen, zum Beispiel Länge und Zielzeit von Dauerlauf oder Sprung- und Wurfweiten)?

Es kam zu keiner Veränderung der Anforderungen in Bezug auf den Eingangs-Sporttest.

2. Wie haben sich seit 2016 die sportlichen Mindestanforderungen entwickelt, die zum Abschluss der Ausbildung bei der Landespolizei erfüllt werden müssen, um nach Ausbildungsschluss übernommen zu werden (bitte alle Anforderungen und deren Änderungen gesondert auflisten)?

Im Studium nach § 12 der Polizeilaufbahnverordnung Mecklenburg-Vorpommern (PolLaufbVO M-V) und in der Ausbildung nach § 10 der PolLaufbVO M-V sind sportliche Mindestanforderungen in den Disziplinen 5 000-Meter-Lauf, Hindernisbahn und Kombinationsübung Schwimmen zu erbringen. Die Mindestanforderung entspricht fünf Punkten als Prüfungsergebnis.

Nachfolgende Tabellen listen die seit 2016 geltenden Mindestanforderungen in den benannten Disziplinen für Frauen und Männer getrennt auf.

Mindestanforderung	5 000-Meter-Lauf	Hindernisbahn	Schwimmen Kombinationsübung
Frauen bis 29 Jahre	32:10 min	3:43 min	6:10 min
Frauen ab 30 Jahre	34:10 min	3:48 min	6:25 min

Mindestanforderung	5 000-Meter-Lauf	Hindernisbahn	Schwimmen
			Kombinationsübung
Männer bis 29 Jahre	26:20 min	2:52 min	5:30 min
Männer ab 30 Jahre	28:30 min	3:00 min	5:45 min

Infolge der geltenden Kontaktbeschränkungen während der COVID-19-Pandemie wurde die Disziplin Kombinationsübung Schwimmen durch die Disziplin Kraftausdauer mit den Übungen Bankdrücken und Liegestütz (Frauen) beziehungsweise Bankdrücken und Klimmziehen (Männer) ersetzt, wobei lediglich eine Übung auszuwählen und zu bestehen war.

Mindestanforderung	Kraftausdauer	
	Bankdrücken	Liegestütz (90 Sekunden)
Frauen bis 29 Jahre	12	10 bis 11
Frauen ab 30 Jahre	9	8 bis 9

Mindestanforderung	Kraftausdauer	
	Bankdrücken	Klimmziehen (90 Sekunden)
Männer bis 29 Jahre	12	6
Männer ab 30 Jahre	12	5

3. Wie haben sich die zum Ausbildungsantritt erforderlichen Anforderungen an die Bewerber im schulischen/akademischen Bereich seit 2016 entwickelt (bitte nach mittlerem/gehobenem/höherem Dienst und jeweiliger Schulart sowie Durchschnittsnote und ausschlaggebenden Fächern differenzieren)?

Die Anforderungen in Bezug auf den Schulabschluss basieren auf der PolLaufbVO M-V. Seit 2016 gab es dahingehend keine Änderungen.

In den Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt (mittlerer Dienst) kann eingestellt werden, wer nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 PolLaufbVO M-V

- a) die mittlere Reife oder
- b) die Berufsreife und eine für die Laufbahn förderliche abgeschlossene Berufsausbildung oder
- c) die Berufsreife und eine Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis oder
- d) einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt.

In den Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 (gehobener Dienst) kann eingestellt werden, wer nach § 12 Absatz 1 Nummer 3 PolLaufbVO M-V eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt. Die Bildungsvoraussetzung nach Satz 1 Nummer 3 erfüllt auch, wer die Hochschulzugangsberechtigung (§§ 18 und 19 des Landeshochschulgesetzes) mindestens für einen Studiengang, der mit einem Bachelorgrad oder einem gleichwertigen Abschluss abschließt, aufweist.

Der in der Polizei-Einstellungsrichtlinie unter Punkt 2.1.2 festgelegte Numerus Clausus ist derzeit ausgesetzt.

4. Inwiefern haben sich die Anforderungen an die Mindest-Körpergröße der Bewerber bei der Landespolizei seit 2016 verändert?

In der aktuellen Fassung der PolLaufbVO M-V, geändert am 19. Juli 2021, ist die Mindestgröße nicht mehr Teil der unter § 5 beschriebenen Einstellungsvoraussetzungen.

5. Welche Anforderungen an Rechtschreibung, Zeichensetzung und grammatikalische Grundkenntnisse werden an die Bewerber gestellt (bitte maximale Fehlerquotienten, Fehlerberechnung nach halben und ganzen Fehlern, Fehlerarten sowie Beispiele für Eingangsdiktate bei der Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern der letzten zwei Jahre anhängen)?

Gemäß der Anlage 2 der Polizei-Einstellungsrichtlinie werden Fehler der Zeichensetzung als halbe Fehler und alle weiteren Fehler (Rechtschreib-, Grammatik- und Flüchtigkeitsfehler) als ganze Fehler gewertet. Zum Bestehen dürfen maximal 10,5 Fehler gemacht werden.

Beispiele für Eingangsdiktate der vergangenen Jahre finden sich zu Übungszwecken auf der Webseite der Fachhochschule (https://www.fh-guestrow.de/bewerbung/polizei/auswahlverfahren/pruefungstag1).